Name und Anschrift des/der Abgabepflichtigen	Eingangsvermerk der Gemeinde

Hinweis: Die Abgabenerklärung ist jeweils bis spätestens 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr bei der Gemeinde einzureichen

An die
Gemeinde St. Radegund bei Graz
zHd. Bauamt
Hauptstraße 10
8061 St. Radegund bei Graz

Zweitwohnsitzabgabeerklärung für das Kalenderjahr 2026

gemäß § 2 Abs. 2 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz (StZWAG)

Anschrift der Wohnung:

……

Bemessungsgrundlage (Nutzfläche in m²)	Abgabensatz	Zwischensumme	volle Kalenderwochen mit Meldung als Zweitwohnsitz (Nebenwohnsitz/weiterer Wohnsitz)	Zweitwohnsitzabgabe*
m²	x 10,00 €	€		**€**

Hiermit mache ich folgende Ausnahme geltend:____(bitte Nummer eintragen)
(siehe Hinweise und Ausnahmen Seite 2)

Der Nachweis der Ausnahme ist beizulegen.

Datum, Unterschrift

*** Zwischensumme ÷ 52 x volle Kalenderwochen mit Meldung als Zweitwohnsitz (Nebenwohnsitz/weiterer Wohnsitz) = Zweitwohnsitzabgabe**

Hinweise zur Erklärung der Zweitwohnsitzabgabe:

Gemäß § 1 Z 2 StZWAG in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2022 wird in der Gemeinde St. Radegund bei Graz eine Zweitwohnsitzabgabe eingehoben. Die StZWAG ist eine Selbsterklärungsabgabe welche bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Gemeinde bekannt zu geben ist.

Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze. Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird.

Die Zweitwohnsitzabgabe beträgt im gesamten Gemeindegebiet pro m2 Nutzfläche € 10.

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind gem. § 4 StZWAG insbesondere Wohnungen, die

1. nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
2. land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
3. von Eigentümerinnen/Eigentümer aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
4. von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

Wird die Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaberinnen/Inhaber (wie Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter) Abgabepflichtige.

Änderungen in Bezug auf die Person der/des Abgabepflichtigen sind von dieser/diesem der Gemeinde binnen eines Monats ab dem Eintritt der Änderung zu melden. Im Fall des Abs. 2 haften bis zur Meldung an die Gemeinde die Eigentümerinnen/Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigen neben den Inhaberinnen/Inhabern der Wohnung als Gesamtschuldner.

Personen die behaupten, mangels Vorliegens eines Zweitwohnsitzes oder wegen des Zutreffens einer Ausnahme nach §4 nicht abgabepflichtig zu sein, haben die Umstände, auf die sie ihre Behauptung stützen, nachzuweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen des Einzelfalls nicht zugemutet werden, so genügt Glaubhaftmachung.

Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst bis zum 31. März des Folgejahres zu berechnen und der Abgabenbehörde

a) den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr sowie
b) die Nutzfläche der Wohnung

bekannt zu geben.
Die Abgabe ist binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Selbstberechnung zu entrichten.